

Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll
10. November 2026

Nr. 2026-675 0.1.2 Interpellation Ruedi Cathry, Schattdorf, zu Wertberichtigung Beteiligung UKB bei Kamuno AG; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 30. September 2026 reichte Landrat Ruedi Cathry, Schattdorf, als Erstunterzeichner und Landrat Hans Aschwanden, Seelisberg, Landrat Ivo Schillig, Altdorf, und Landrat Walter Tresch, Erstfeld, als Zweitunterzeichner eine Interpellation zu Wertberichtigung Beteiligung UKB bei Kamuno AG ein.

Wie die Interpellanten eingangs festhalten, ist die Urner Kantonalbank (UKB) ein bedeutendes Urner Unternehmen, ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und eine verlässliche Ertragsquelle für den Kanton Uri. Mit ihrer neuen Strategie habe sie sich in den vergangenen Jahren erfolgreich weiterentwickelt und leiste jährlich einen namhaften finanziellen Beitrag in die Urner Staatskasse. Bestandteil dieser Strategie sei auch die Erschliessung neuer Kundenzielgruppen und Geschäftsfelder durch die Entwicklung und das Angebot zusätzlicher Dienstleistungen. Solche neuen Geschäftsmodelle könnten jedoch mit erhöhten unternehmerischen und finanziellen Risiken verbunden sein. Gemäss den Interpellanten kann die neu gegründete Kamuno AG auch diesem strategischen Risiko zugeordnet werden. Die bekannt gewordene vollständige Wertberichtigung der UKB-Beteiligung werfe deshalb finanzpolitische Fragen auf, die im Interesse der Transparenz, einer wirksamen Eigentümeraufsicht und des Schutzes öffentlicher Mittel geklärt werden müssten. In der Aussenwahrnehmung dieses Vorfalls könnte dies somit als Ende der Kamuno AG verstanden werden, was hoffentlich nicht der Fall sein werde.

Im Rahmen der Abschreibung der Beteiligung der UKB an der Kamuno AG wird der Regierungsrat aufgefordert, acht Fragen zu beantworten.

II. Vorbemerkung

Die UKB ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt und erfüllt einen gesetzlichen Leistungsauftrag zugunsten der Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Uri. Eigentümer der UKB ist der Kanton Uri, der das Dotationskapital bereitstellt und für die Verbindlichkeiten der Bank subsidiär haftet. Als Kantonalbank mit Staatsgarantie nimmt die UKB eine wichtige Rolle für die stabile Versorgung des Kantons mit Bankdienstleistungen und Krediten wahr. Sie ist als Univer-

salbank auf eine nachhaltige, langfristige Entwicklung ausgerichtet.

Zu den wichtigsten Geschäftsfeldern zählen das Privatkundengeschäft, die Hypothekar- und Immobilienfinanzierung, das Firmenkundengeschäft für kleine und mittlere Unternehmen sowie die Anlage- und Vermögensberatung. Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt im Kanton Uri und in den angrenzenden Wirtschaftsregionen.

Strategisch verfolgt die UKB das Ziel, ihre Position als führende Finanzdienstleisterin im Kanton Uri zu stärken. Dabei setzt sie auf Kundennähe, nachhaltiges Wachstum, eine solide Kapital- und Risikobasis sowie die gezielte Weiterentwicklung ihrer digitalen Dienstleistungen. Gleichzeitig soll die Bank einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons leisten und ihre Rolle als verlässliche Partnerin für Bevölkerung, Unternehmen und öffentliche Hand wahrnehmen.

Die Kamuno AG mit Sitz in Altdorf wurde im März 2024 gegründet; die UKB ist Hauptaktionärin. Da die Kamuno AG über eine Tochtergesellschaft aufgebaut wurde, liegt sie ausserhalb des Geltungsbereichs der Staatsgarantie gemäss Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311). Entsprechend liegt sie auch ausserhalb der Geschäftsfelder, bei denen der Regierungsrat laut Eigentümerstrategie vorgängig konsultiert werden musste.

Die Kamuno AG betreibt eine digitale Finanzierungsplattform und konzentriert sich auf die Vergabe von Krediten sowie Finanzierungslösungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Sie verspricht einen weitgehend digitalen Antragsprozess, rasche Kreditentscheide und flexible Kreditlimiten, um KMU bei kurzfristigen Liquiditätsbedürfnissen oder Investitionen zu unterstützen.

Mit der Kamuno AG machte die UKB den Einstieg in digitale Kreditlösungen ausserhalb des angestammten Regionalmarkts. Dadurch sollten neue Kundensegmente im Bereich digitaler Finanzdienstleistungen erschlossen und das KMU-Finanzierungsgeschäft ausgebaut werden.

Mit dem Bericht zum Halbjahresabschluss 2026 der UKB wurde bekannt, dass die UKB ihre Beteiligung an der Kamuno AG vollständig wertberichtigt hatte. Die Wertberichtigung wurde über die Auflösung von Reserven für allgemeine Bankrisiken vollständig aufgefangen und hat daher keine direkten Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der UKB. Hingegen nimmt das Eigenkapital um diesen Betrag ab.

III. Zu den gestellten Fragen

1. *Welche konkreten Erkenntnisse aus der Werthaltigkeitsprüfung per 30. Juni 2026 führten dazu, dass die UKB ihre Beteiligung an der Kamuno AG plötzlich vollständig abschreiben musste, wie hoch ist der Abschreibungsbetrag, wie setzt sich dieser zusammen (Aktienkapital, nachrangige Darlehen, usw.) und wurde auf weitere Ansprüche der UKB gegenüber der Kamuno AG verzichtet?*

Die geltenden Rechnungslegungsvorschriften für Banken verpflichten die UKB, den Wert der Beteiligungen regelmässig im Rahmen der Halbjahres- und Jahresabschlüsse zu überprüfen.

Grundlagen für die Bewertung der Beteiligung an der Kamuno AG sind u. a. der Mehrjahresplan und dessen Erreichungsgrad. Da die Kamuno AG ihre Wachstums- und Geschäftsziele im ersten Halbjahr 2026 deutlich verfehlt hatte, wurde der Mehrjahresplan im zweiten Quartal 2026 angepasst. Dadurch verschob sich der Zeitpunkt, an dem die Kamuno AG voraussichtlich die Gewinnschwelle erreicht, nach hinten. Aus dieser aktualisierten Einschätzung der Sachlage ergab sich die vollständige Abschreibung der Beteiligung im Halbjahresabschluss per 30. Juni 2026. Der Abschreibungsbetrag beläuft sich auf 12 Mio. Franken und setzt sich zusammen aus 3 Mio. Franken anteiligem Eigenkapital bei Gründung der Kamuno AG und 9 Mio. Franken aus einem nachrangigem Darlehen, das in Eigenkapital umgewandelt wurde. Die UKB hat im Zusammenhang mit der Abschreibung der Beteiligung an der Kamuno AG auf keine weiteren Ansprüche verzichtet.

2. *Bestehen neben der Beteiligung noch weitere finanzielle Engagements der UKB bei der Kamuno AG (z. B. Kreditfazilität? Falls ja, wie sind diese besichert und welche Rangverhältnisse und Rückzahlungsverbindlichkeiten bestehen?*

Die UKB stellt der Kamuno AG eine Kreditfazilität von 20 Mio. Franken (aktuell mit 13 Mio. Franken beansprucht) gegen Abtretung des Kreditportfolios der Kamuno AG zur Verfügung; unterschiedliche Rangverhältnisse bestehen nicht. Diese Kreditfazilität dient zur Refinanzierung des Kreditportfolios in der Aufbauphase der Kamuno AG und wird in Tranchen von mindestens 1 Mio. Franken mit einer Laufzeit bei Auszahlung von jeweils 24 Monaten ab Auszahlung (Rückzahlungsverbindlichkeit) benützt. Die Kamuno AG arbeitet daran, ihre Refinanzierungsquellen schrittweise zu diversifizieren und die Finanzierungsbasis weiter auszubauen.

3. *Wie beurteilt der Regierungsrat die wirtschaftliche Lage und Fortführungsfähigkeit der Kamuno AG nach der vollständigen Abschreibung der Beteiligung durch die UKB, und auf welchen Grundlagen basiert diese Einschätzung (z. B. Liquiditätsplanung, Finanzplanung, Austausch mit Bankrat der UKB)?*

Es ist nicht Sache des Regierungsrats, die wirtschaftliche Lage und Fortführungsfähigkeit der Kamuno AG zu beurteilen. Indessen findet ein regelmässiger und transparenter Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern des Bankrats und der Geschäftsleitung der UKB statt, bei dem kommerzielle, finanzielle und risikotechnische Aspekte sachlich erläutert werden.

Geschäftsleitung und Bankrat drückten gegenüber dem Regierungsrat mehrmals ihre positive Einschätzung des Geschäftsmodells, der Wachstumschancen und des künftigen Erfolgs der Kamuno AG aus. Sie erläuterten jeweils auch die Herausforderungen in der Geschäftsentwicklung und die laufenden Massnahmen. Der Regierungsrat seinerseits hat Bedenken hinsichtlich der finanziellen und operativen Entwicklung und verfolgt diese Entwicklung kritisch.

4. *Wann soll die Kamuno AG operativ und auf Stufe Erfolgsrechnung den Break-even erreichen, wie hat sich dieser Zeitpunkt im Zeitverlauf verändert und, sofern eine Verschiebung stattgefunden hat, was sind die Gründe hierfür? Daraus abgeleitet, welche konkreten Massnahmen wurden eingeleitet, um den Break-even möglichst zeitnah zu erreichen?*

Bei Bewilligung der Initiative im Dezember 2023 wurde mit einem Break-even auf Stufe Erfolgs-

rechnung im Verlaufe des Geschäftsjahrs 2027 geplant. Aktuell geht die Kamuno AG davon aus, dass der Break-even im zweiten Halbjahr 2029 erreicht werden kann. Die zeitliche Verschiebung ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass der Go-Live-Termin aufgrund einer längerer Entwicklungszeit der IT-Plattform rund sieben Monate später als ursprünglich geplant stattfand und insbesondere die Skalierung der Vertriebspartnerschaften mehr Zeit in Anspruch nahm. Zudem liegt die Konversionsrate, das heisst die Anzahl bewilligter Kredite im Verhältnis zu den Kreditanträgen, deutlich unter den Erwartungen.

Die Geschäftsleitung der Kamuno AG arbeitet daran, ihre Geschäfts- und Wachstumsziele zu erreichen. Im Fokus stehen der Ausbau des Geschäfts mit bestehenden Kundinnen und Kunden sowie die Gewinnung neuer Kundinnen und Kunden über ihr Netzwerk von Vertriebspartnern. Gleichzeitig integriert die Kamuno AG ihre technische Lösung verstärkt in die Angebote von Vertriebspartnern (sogenannt «Embedded Finance»), erweitert das Vertriebspartnernetzwerk mit vielversprechenden Vertriebspartnern (z. B. PostFinance), führt neue Produkte ein und erschliesst so zusätzliche Wachstumsmöglichkeiten. Zudem betreibt die Kamuno AG ein striktes Kostenmanagement. So hat insbesondere die Geschäftsleitung der Kamuno AG ihr Gehalt im Jahr 2026 reduziert.

5. *Besteht aus heutiger Sicht für die UKB das Risiko weiterer Wertberichtigungen oder ausserordentlicher Abschreibungen, Nachschussverpflichtungen oder anderer finanzieller Risiken im Zusammenhang mit der Kamuno AG? Wie hoch beziffert der Regierungsrat dieses Risiko?*

Die UKB stellt der Kamuno AG eine Kreditfazilität von 20 Mio. Franken zur Verfügung (siehe Frage 2). Für allfällige erwartete Verluste aus den bisher gesprochenen Krediten hat die UKB dem Kreditgeschäft angemessene Wertberichtigungen gebildet. Deren Beurteilung findet quartalsweise statt. Die Überwachung dieser Kreditfazilität erfolgt im Rahmen des angestammten professionellen Risikomanagements der UKB. Aktuell bestehen keine Nachschusspflichten zugunsten der Kamuno AG. Weitere finanzielle Risiken der UKB stehen im Zusammenhang mit dem Fortbestand der Kamuno AG, insbesondere bei möglichen zusätzlichen Investitionen, um die erfolgreiche Entwicklung der Kamuno AG weiter zu unterstützen, oder im Fall einer geordneten Liquidation, sofern sich das langfristige Erfolgspotenzial der Kamuno AG nicht realisieren lässt.

6. *Wie beurteilt der Regierungsrat die als suboptimal empfundene Kommunikation über diese Wertberichtigung und welche Massnahmen ergreift er, um künftig eine angemessenere und transparentere Kommunikation sicherzustellen?*

Der Regierungsrat kann nachvollziehen, dass die Kommunikation im Zusammenhang mit der Wertberichtigung als suboptimal wahrgenommen wurde. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass es sich dabei um Vorgänge im operativen Geschäft der UKB handelt.

Der Regierungsrat steht in engem Austausch mit der UKB. Die Verantwortung für die entsprechenden unternehmerischen Entscheide sowie für die Kommunikation liegt jedoch beim Bankrat und der Geschäftsleitung der UKB.

7. *Welche Rolle nahm der Regierungsrat als Aufsicht ein? In welchen Abständen wurde er über die Entwicklung, die Risiken und den allfälligen Wertberichtigungsbedarf informiert bzw. konsultiert?*

Der Regierungsrat übt gegenüber der UKB die ihm gesetzlich zugewiesene Aufsicht als Eigentümervertreter des Kantons aus. Diese Aufsicht erstreckt sich insbesondere auf die Wahrung der Interessen des Kantons sowie auf die Überprüfung, ob die Bank ihren gesetzlichen Auftrag erfüllt. Dem Regierungsrat kommt hingegen keine operative Führungs- oder Geschäftsleitungsfunktion zu. Die Verantwortung für die strategische Führung, die Geschäftstätigkeit sowie die einzelnen unternehmerischen Entscheide liegt beim Bankrat und der Geschäftsleitung der UKB.

Die Eigentümerstrategie des Kantons für die UKB sieht vor, dass das Führungsorgan der UKB den Regierungsrat vor wichtigen strategischen Entscheiden konsultiert und diesen über Vorkommnisse mit hoher strategischer Relevanz informiert. So orientierte die UKB den Gesamtregierungsrat Anfang 2024 ausführlich über die geplante Gründung der Kamuno AG, zeigte die erwartete Ertrags- und Kostenentwicklung sowie die Chancen und Risiken auf. Die Geschäftsidee sollte über eine Tochtergesellschaft aufgebaut werden und kam daher ausserhalb des Geltungsbereichs der Staatsgarantie gemäss Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Urner Kantonalbank (UKBG; RB 70.1311) zu liegen. Es fand keine Konsultation mit Gutheissung durch den Regierungsrat statt, da das Geschäftsfeld ausserhalb der zu konsultierenden Geschäftsfelder liegt.

Seit Anfang 2026 wurde der Regierungsrat von der UKB über die sich abzeichnenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Kamuno AG informiert. Nach Vorliegen des Jahresabschlusses 2025 orientierte die Bank den Regierungsrat über die aktuelle Situation, über die eingeleiteten Massnahmen sowie über mögliche weitere Entwicklungen.

Die im Zuge des Halbjahresabschlusses 2026 notwendig gewordene buchhalterische Wertberichtigung bei der Kamuno AG wurde dem Regierungsrat anlässlich der ordentlichen Besprechung des Halbjahresergebnisses erläutert. Seitdem findet ein regelmässiger Austausch zwischen der UKB und der regierungsrätlichen Finanzkommission statt. Der Gesamtregierungsrat wird jeweils darüber informiert. Die UKB informiert transparent über den Geschäftsgang, die aktuellen Herausforderungen sowie über laufende und geplante Massnahmen.

8. *Stand oder steht der Regierungsrat hinter der Strategie der Kamuno AG und dem damit verbundenen Engagement der UKB? Falls ja: Welche strategischen Ziele rechtfertigen aus seiner Sicht die eingegangenen Risiken?*

Wie bereits erwähnt hat, hat die UKB den Regierungsrat von Anfang an über die Chancen und Risiken des Aufbaus der Kamuno AG und der Beteiligung an ihr informiert. Der Regierungsrat übt gegenüber der UKB die ihm gesetzlich zugewiesene Aufsicht als Eigentümervertreter des Kantons aus. Ihm kommt dabei keine operative Führungs- oder Geschäftsleitungsfunktion zu.

Der Regierungsrat wurde von der UKB regelmässig über die Entwicklung der Kamuno AG, die

identifizierten Risiken sowie die vom Bankrat beschlossenen Massnahmen informiert. Der Regierungsrat nahm die Einschätzungen und Entscheide des Bankrats zur Kenntnis und hatte keinen Anlass, dessen Beurteilung der Situation grundsätzlich in Frage zu stellen. Gleichzeitig wurden die Erwartungen, die Risiken und die Wirksamkeit der ergriffenen Massnahmen regelmässig thematisiert und kritisch hinterfragt. Der Regierungsrat respektierte dabei die gesetzlich festgelegte Rollenverteilung.

Die UKB als kleinste Kantonalbank hat ähnliche Herausforderungen wie mittelgrosse Banken. Mit ihrem bereits hohen Marktanteil im Kanton Uri ist - unter Berücksichtigung der Risikoaspekte - das Wachstum im Heimmarkt sowohl im Kredit- als auch im Anlagegeschäft beschränkt. Hinzu kommt, dass die Margen im Kerngeschäft mittelfristig weiter abnehmen dürften, während die Kosten infolge veränderter Kundenbedürfnisse, Fachkräftemangels, Digitalisierungsmassnahmen, IT-Sicherheit und stetig zunehmender Regulierung steigen. Die Anschlussfähigkeit an Marktentwicklungen ist langfristig gefährdet und Skalierungseffekte sind bei der UKB aufgrund ihrer Kleinheit beschränkt. Gezieltes Wachstum innerhalb, aber auch ausserhalb des Kantons, u. a. mittels strategischer Partnerschaften, mit Vernetzungen zum Kerngeschäft ist wichtig. Das Firmenkundengeschäft gehört zum Kerngeschäft der UKB und ist ein strategisches Wachstumsfeld.

Mitteilung an akkreditierte Rathausmedien; Mitglieder des Landrats; Christian Senn, Urner Kantonalbank; LA Standeskanzlei

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Beilage
LA.2026-0809 II. Interpellationstext